

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 144 vom 19. Dezember 2017**

BE Obergericht, 2017-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2017\\_144](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_144)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 144 du 19 décembre 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 144 del 19 dicembre 2017

## **Regeste**

Mord sowie Widerrufsverfahren | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 13. Dezember 2016 sprach das Regionalgericht Oberland (Kollegial- gericht) A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigter) des Mordes, mehrfach begangen gemeinsam mit Q.\_\_\_\_\_ am 11. Mai 2013 in Spiez z.N. von T.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_, schuldig und verurteilte ihn hierfür unter Anrechnung der ausgestan- denen Untersuchungs- und Sicherheitshaft zu einer lebenslänglichen Freiheitsstra- fe, zur Bezahlung der Verfahrenskosten sowie zur Ausrichtung einer Entschädi- gung für die Aufwendungen im Verfahren – zu einem Teil unter solidarischer Haft- barkeit mit Q.\_\_\_\_\_ – an die Straf- und Zivilkläger 1-12. Weiter ordnete die Vor- instanz die Verwahrung an, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe der Verwahrung vorging. Die Vorinstanz widerrief den mit Strafbefehl vom 29. November 2012 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 100.00, ausmachend CHF 9'000.00, gewährte bedingte Vollzug und auferlegte die Kosten für das Wider- rufsverfahren von CHF 300.00 dem Beschuldigten. Weiter bestimmte sie die Ent- schädigung für die amtliche Vertretung des Beschuldigten sowie der Privatk Kläger 2- 9 und befand über die entsprechenden Nachforderungsrechte. Im Zivilpunkt verur- teilte die Vorinstanz den Beschuldigten unter solidarischer Haftbarkeit mit Q.\_\_\_\_\_ zur Leistung von Genugtuungszahlungen an die Zivilkläger 2-12. Die Genugtuungsforderung von C.\_\_\_\_\_ (Straf- und Zivilkläger, nachfolgend Pri- vatkläger 1) wies sie hingegen ab und verurteilte ihn zur Bezahlung einer Parteien- tschädigung von CHF 460.00 an den Beschuldigten. Auch die Schadenersatzforde- rung für den erlittenen Versorgerschaden von P.\_\_\_\_\_ (Straf- und Zivilkläger, nachfolgend Privatk Kläger 12) wies die Vorinstanz ab. Soweit weitergehend verwies sie die Zivilklage auf den Zivilweg. Für die Behandlung des Zivilpunkts schied die Vorinstanz Verfahrenskosten von CHF 3'000.00 aus, wobei diese im Umfang von CHF 2'500.00 dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt wurden und im Umfang von CHF 500.00 durch den Kanton Bern zu tragen sind. Schliesslich befand die Vorinstanz auch über die beschlagnahmten Gegenstände und traf die nötigen Ver- fügungen zur Löschung des DNA-Profiles und der erhobenen erkennungsdienstli- chen Daten (pag. 7824 ff.).

### **E. 2**

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich vertreten durch Rechtsan- wältin B.\_\_\_\_\_, am 13. Dezember 2016 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 7850). Mit der ebenfalls form- und fristgerecht erfolgten Berufungserklärung vom 27. April 2017 erklärte der Beschuldigte mit Ausnahme der durch das erstin- stanzliche Gericht getroffenen weiteren Verfügungen sowie die Ausscheidung der Verfahrenskosten zu Lasten

des Kantons Bern und die Verurteilung der Privatklä- ger 1 und 12 zur Bezahlung einer Entschädigung die vollumfängliche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 8016 ff.). Mit Verfügung vom 28. April 2017 ge- währte die Verfahrensleitung den übrigen Parteien Gelegenheit, Anschlussberu-

#### **E. 4**

fung zu erklären, begründet ein Nichteintreten auf die Berufung geltend zu machen sowie zum Beweisantrag und zum Antrag auf Zweiteilung des Verfahrens Stellung zu nehmen. Weiter hielt sie fest, dass der Beschuldigte vorerst in Sicherheitshaft zu verbleiben habe (pag. 8030 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft gab am 15. Mai 2017 bekannt, dass sie weder Anschlussberufung erkläre noch Nichteintre- ten auf die Berufung beantrage. Weiter beantragte sie die Abweisung der durch die Verteidigung gestellten Anträge (pag. 8037 ff.). Rechtsanwalt Dr. O. \_\_\_\_\_ stell- te namens von M. \_\_\_\_\_ und N. \_\_\_\_\_ (Straf- und Zivilkläger, nachfolgend Privatkläger 10 + 11) mit Eingabe vom 18. Mai 2017 identische Anträge und ver- zichtete ebenfalls auf die Erklärung der Anschlussberufung (pag. 8041). Rechtsan- walt D. \_\_\_\_\_ schloss sich namens der Privatkläger 1-9 und Fürsprecher S. \_\_\_\_\_ namens des Privatklägers 12 diesen Eingaben inhaltlich ebenfalls vollumfänglich an (pag. 8045 und 8047 f.). Mit Beschluss vom 24. Mai 2017 wies die Kammer die Anträge des Beschuldigten auf Zweiteilung der Hauptverhandlung sowie auf Einholung eines gerichtsmedizinischen Zweitgutachtens ab (pag. 8051 ff.). Am 26. Oktober 2017 ersuchte das Obergericht des Kantons Bern das Jugendgericht um Zustellung einer Kopie des Dispositivs und Motivs i.S. Q. \_\_\_\_\_ (pag. 8140 ff.). Dieses wurde daraufhin auch den Parteien zur Kennt- nisnahme zugestellt (pag. 8250). 3. Anträge der Parteien Anlässlich der oberinstanzlichen Parteiverhandlung vom 14. Dezember 2017 stell- ten und begründeten die Parteien folgende Anträge: Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ stellte und begründete namens des Beschuldigten fol- gende Anträge (pag. 6310): I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 13. Dezember 2016 in fol- genden Punkten in Rechtskraft erwachsen ist:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.